

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Textilgestaltung
für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung
zur Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge
an der Technischen Universität Dortmund
vom 30. Januar 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), sowie § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge vom 8. Dezember 2023 (AM 27/2023, S. 54 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgenden Fächerspezifischen Bestimmungen erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Textilgestaltung als Teil des Bachelorstudiengangs für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Textilgestaltung.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Master of Education für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung vorbereiten, als Grundlage für interdisziplinäre Masterstudiengänge dienen und gleichzeitig für die Arbeit in unterschiedlichen Beschäftigungssystemen qualifizieren. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (2) Das Studium vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung. Es orientiert sich an der Entwicklung grundlegender beruflicher Kompetenzen für Unterricht und Erziehung im Unterrichtsfach Textilgestaltung an Schulen mit sonderpädagogischen Förderprofilen, im inklusiven Unterricht an Regelschulen und in außerschulischen Kultur- und Bildungseinrichtungen. Hierzu werden Theorien und Konzepte textiler und kulturanthropologischer Bildung, Gestaltung, Didaktik und Vermittlung berücksichtigt. Das Studium befähigt zur Diagnose und individuellen Förderung von Schüler*innen im Unterrichtsfach Textilgestaltung unter Berücksichtigung der spezifischen sonderpädagogischen Förderprofile und unter den Bedingungen inklusiven Unterrichts. Gesellschaftliches Engagement und verantwortliches Handeln finden dabei ebenso als Querschnittsthemen Eingang in das Studium. Historische, gesellschaftliche und soziale Reflexions- und Handlungskompetenzen im Hinblick auf kulturanthropologische Fragen tragen zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden bei. Sie werden befähigt, globale

Produktionsbedingungen in der Textil- und Bekleidungsindustrie zu reflektieren und sich mit individuellen, kollektiven und politischen Gestaltungsoptionen textilen Konsums (z.B. Nachhaltigkeit, Migration) auseinanderzusetzen. Eingeschlossen sind kulturanthropologische Analysekompetenzen im Hinblick auf Digitalität, Diversität und Gendersensibilität im Kontext von Moden und Bekleidung.

- (3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Textilgestaltung haben die Kandidat*innen bewiesen, dass sie über ein grundlegendes, kulturanthropologisch fundiertes, fachwissenschaftliches, gestaltungspraktisches und didaktisches Theoriewissen, über Transfer- und Vermittlungskompetenzen, über gestalterische Fertigkeiten und Fähigkeiten, über genderreflexive Kompetenzen sowie über Fähigkeiten in Diagnostik und individueller Förderung im Unterrichtsfach Textilgestaltung an Schulen mit sonderpädagogischen Profilbildungen und im inklusiven Textilunterricht an Regelschulen verfügen. Die Kandidat*innen besitzen mit dem erfolgreichen Abschluss ebenso über Medienkompetenzen, die es ihnen ermöglichen, sich mit fachdidaktischen Fragen des Lernens und Lehrens in einer zunehmend digitalisierten Welt auseinanderzusetzen. Die Studierenden lernen digitale Lehr- und Lernressourcen (Internet, interaktive Kommunikations- und Arbeitsplattformen, Social Media) eigenverantwortlich und situationsgebunden einzusetzen. Sie sind in der Lage, Lernarrangements unter Berücksichtigung kultureller, sozialer, gesellschaftlicher und arbeitsweltlicher Transformationsprozesse im Zuge der Digitalisierung zu planen, durchzuführen und zu reflektieren.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung ist das Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Unterrichtsfach Textilgestaltung ist mit zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen und einem weiteren Unterrichtsfach oder Lernbereich zu kombinieren.
- (2) Als erste sonderpädagogische Fachrichtung ist der Förderschwerpunkt Lernen, der Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung oder der Förderschwerpunkt Sehen zu wählen. Als zweite sonderpädagogische Fachrichtung kann der jeweils andere Förderschwerpunkt oder einer der folgenden Förderschwerpunkte gewählt werden: Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, Förderschwerpunkt Sehen oder Förderschwerpunkt Sprache. Wird der Förderschwerpunkt Sehen als erste sonderpädagogische Fachrichtung belegt, darf abweichend von Satz 2 als zweite sonderpädagogische Fachrichtung nur der Förderschwerpunkt geistige Entwicklung oder der Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung gewählt werden.
- (3) Das Unterrichtsfach Textilgestaltung kann mit einem der folgenden Unterrichtsfächer

oder Lernbereiche kombiniert werden: Mathematische Grundbildung, Sprachliche Grundbildung, Deutsch, Mathematik.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Unterrichtsfach umfasst 38 Leistungspunkte (LP). Das Bachelorstudium besteht aus folgenden Modulen:

BA SP 1 Einführung in die Kulturanthropologie des Textilen (8 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul führt in elementare historische und zeitgenössische Handlungs- und Problemfelder, in grundlegende Theorien und methodische Verfahren des Studiums ein.

BA SP 2 Grundlagen der Gestaltung und des Designs (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul beschäftigt sich mit elementaren Grundlagen der Gestaltung und des Designs auf gestalterisch-praktischer und auf theoretischer Ebene. Vermittelt werden die Gestaltung themenbezogener Objekte, Strategien des Sehens, der Wahrnehmung von Phänomenen und Strukturen alltäglicher Handlungs- und Erlebnismuster.

BA SP 3 Kulturanthropologische Didaktik und Inklusion (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul führt in zentrale Fragen kulturanthropologischer Vermittlung an Schulen mit sonderpädagogischer Förderung und an Regelschulen im inklusiven Textilunterricht ein. Es schafft Zugänge und Transfermöglichkeiten zur Unterrichtspraxis und reflektiert besondere Möglichkeiten der Inklusion, der Diagnose und individuellen Förderung (DiF).

BA SP 4 Theorien und Methoden vestimentärer Kulturanalyse (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul widmet sich der theoretisch vertieften und methodisch-problemorientierten Analyse vestimentärer Kulturen. Ziel ist die Überprüfung, Erprobung und Erweiterung bestehender theoretischer und methodischer Kenntnisse.

BA SP 5 Schnittstellen (6 LP) (Pflichtmodul)

Das Modul widmet sich wissenschaftlichen und künstlerischen Zugängen zur materiellen Kultur. Es reflektiert die Vernetzungen von gestalterischer Praxis und Wissenschaft als gesellschaftskritische Problemlösungsformate (Materialität, Nachhaltigkeit, Re-Design, Gender, Heterogenität, Multimedialität, Inklusion).

BA SP 6 Examensmodul (6 LP) (Wahlpflichtmodul)

Das Modul begleitet den wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikationsprozess. Das Ziel ist es, wissenschaftliche Perspektiven auf Wissen und Wissenserwerb zu vertiefen oder künstlerische Positionen zu reflektieren und durch eigene Recherchen, Analysen und Präsentationen zu stärken. Das Forschen und Schreiben der Bachelorthesis wird produktiv gestützt. Das Modul wird von Studierenden belegt, die die Bachelorthesis im Fach Textilgestaltung absolvieren.

BA SP 7 Analyse materieller Kultur (6 LP) (Wahlpflichtmodul)

Das Modul vermittelt Kenntnisse für die Analyse von materieller Kultur in ihrer zeiträumlichen Kontextabhängigkeit. Es vertieft das Wissen durch einschlägige Lektüre von theoretischen wie historischen Texten, durch Methoden- und Medienanwendungen.

Das Modul wird von Studierenden belegt, die die Bachelorthesis nicht im Fach Textilgestaltung absolvieren.

- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

Im Unterrichtsfach Textilgestaltung sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zulassungs- voraussetzung Modulprüfung	LP
BA SP 1 Einführung in die Kulturanthropologie des Textilen	Modulprüfung	Klausur	unbenotet	2 Studienleistungen	8
BA SP 2 Grundlagen der Gestaltung und des Designs	Modulprüfung	mündliche Präsentation	benotet	2 Studienleistungen	6
BA SP 3 Kulturanthropolo- gische Didaktik und Inklusion	Modulprüfung	Portfolio	benotet	2 Studienleistungen	6
BA SP 4 Theorien und Methoden vestimentärer Kulturanalyse	Modulprüfung	Hausarbeit	benotet	2 Studienleistungen	6

Name des Moduls	Modulprüfung / Teilleistungen	Prüfungsform	benotet / unbenotet	Zulassungs- voraussetzung Modulprüfung	LP
BA SP 5 Schnittstellen	Modulprüfung	Portfolio	benotet	2 Studienleistungen	6
BA SP 6 Examensmodul	Modulprüfung	Exposé mit Gliederung der BA-Arbeit	benotet	2 Studienleistungen	6
BA SP 7 Analyse materieller Kultur	Modulprüfung	Portfolio	benotet	2 Studienleistungen	6

§ 8 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmenden

- (1) Die Lehrveranstaltungen für das Unterrichtsfach Textilgestaltung im Lehramtsbachelorstudiengang für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie einer Höchstzahl der Teilnehmenden für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerbenden die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der*des jeweiligen Lehrenden der*die Dekan*in oder eine von ihm*ihr beauftragte Lehrperson mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerber*innen in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen

- ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer*in zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörer*innen gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerbenden in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der*des Ehegattin*Ehegatten, der*des eingetragenen Lebenspartner*in oder einer*eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese*r pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerbenden selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber dem*der Dekan*in geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmenden in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Textilgestaltung nach dem Erreichen von 32 Leistungspunkten begonnen werden. Sie kann wissenschaftlich oder künstlerisch angelegt sein. Durch die Bachelorarbeit werden weitere 8 Leistungspunkte erworben. Ihr Umfang sollte wissenschaftlich ca. 40 Seiten (min. 12.000 Wörter) oder gestalterisch ca. 20 Seiten (min. 6.000 Wörter) in Form einer Reflexion zzgl. ca. 20 Seiten (multimediale Objektdokumentation) betragen. Einzelheiten zum Umfang ergeben sich aus den

Modulbeschreibungen der Modulhandbücher.

- (2) Alles Weitere zur Bachelorarbeit regeln § 24 und § 25 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge.

§ 10 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anwendungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 erstmals in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Textilgestaltung eingeschrieben worden sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Textilgestaltung eingeschrieben worden sind, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach diesen Fächerspezifischen Bestimmungen geprüft zu werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.
- (4) Ab dem Wintersemester 2025/2026 gelten diese Fächerspezifischen Bestimmungen in ihrer aktuellen Fassung von Amts wegen für alle Studierenden, die in den Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Unterrichtsfach Textilgestaltung eingeschrieben sind.
- (5) Nach Überschreiten der Übergangsfrist werden nach den bisherigen Fächerspezifischen Bestimmungen erbrachte Leistungen, einschließlich der Fehlversuche, von Amts wegen anerkannt. In besonderen Härtefällen entscheidet im Einzelfall der zuständige Prüfungsausschuss über mögliche Alternativen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 20. Dezember 2023 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften vom 18. Januar 2024.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 30. Januar 2024

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer